



Sozialpädagogische Assistenz - (praxisintegriert) BFSPAIT (PiA)



Zweck und Dauer der Ausbildung

- ▶ Die praxisintegrierte Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz befähigt dazu, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) mitzuwirken.
- ▶ Die Ausbildung dauert **drei Jahre** und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Die praktische Ausbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Innerhalb der Ferien kann der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub genommen werden.

Dauer und Abschluss der Ausbildung



- ▶ Die Ausbildung dauert drei Jahre
- ▶ Die praktische Ausbildung umfasst 1500 Stunden.
- ▶ Praxistage:
 - ▶ Mittwoch und Donnerstag
 - ▶ sowie in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien)
- ▶ Abschluss: „staatlich anerkannte Assistentin oder „staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“

Aufnahmevoraussetzung

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) sind:

1. das **Abschlusszeugnis** der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach **Deutsch** mindestens die Note **"befriedigend"** und im **Durchschnitt aller Fächer** mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder
2. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer **mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung** sowie
3. der **Nachweis eines Vertrages** zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).

Ausbildungsvertrag

Die Schülerinnen und Schüler schließen einen **Ausbildungsvertrag** mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung der **Ausbildungsverträge** obliegt den Trägern.



Urlaub statt Schulferien:

Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen oder ggf. tarifvertraglichen Regelungen. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Ausbildungsvergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Das tarifvertraglich geregelte Praktikantengehalt von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern im Berufspraktikum beträgt 96,46% des tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalts von Erzieherinnen und Erziehern. Die Höhe der Ausbildungsvergütung von Erzieherinnen und Erzieherin in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege geregelt. Es wird empfohlen im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung 96,46% davon zu zahlen. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Studentenafel für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)



1. Pflichtbereich (Theorie)	Schuljahr 1	Schuljahr 2	Schuljahr 3
1.1 Fächer			
Religionslehre und Religionspädagogik			
Deutsch	1	1	2
Gemeinschaftskunde	2	2	1
Englisch	0,5	1	0,5
	0,5	1	0,5
1.2 Handlungsfelder			
HF 1 Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln	3	2	3
HF 2 Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten	5	6	5
HF 3 Gruppen pädagogisch begleiten	2	2	2
HF 4 Mit Eltern und Bezugspersonen zusammenarbeiten	1	0,5	0,5
HF 5 Übergänge mitgestalten	1	0,5	0,5
HF 6 Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	1	2	1
3. Sozialpädagogisches Handeln	2	3	3
	21	22	21
4. Wahlbereich	1	1	1

Durchführung der Ausbildung

- ▶ In jedem Jahr finden drei Praxisbesuche statt:
 1. Freispielbeobachtung
 2. Gezieltes Angebot
 3. Offenes Angebot während der Freispielzeit

Ablauf der Ausbildung



1. Ausbildungsjahr

- drei Tage in der Woche Schule
- zwei Praxistage pro Woche während der Schulzeit (Mittwoch und Donnerstag)
- Praxistage während der unterrichtsfreien Zeit

1. Ausbildungsjahr

- drei Tage in der Woche Schule
- zwei Praxistage pro Woche während der Schulzeit
- Praxistage während der unterrichtsfreien Zeit

1. Ausbildungsjahr

- drei Tage in der Woche Schule
- zwei Praxistage pro Woche während der Schulzeit
- Praxistage während der unterrichtsfreien Zeit

Aufgaben während der Praxis

- Durchführung eines beratenden Besuchs
- Benoteter Besuch „gezieltes Angebot“
- Benoteter Besuch „offenes Angebot“
- Praxisaufgaben in den jeweiligen HF

- Durchführung eines beratenden Besuchs
- Benoteter Besuch „gezieltes Angebot“
- Benoteter Besuch „offenes Angebot“
- Praxisaufgaben in den jeweiligen HF

- Durchführung eines beratenden Besuchs
- Benoteter Besuch „gezieltes Angebot“
- Benoteter Besuch „offenes Angebot“

Prüfung zum Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

Erziehungspraktische Prüfung

(schriftliche Ausarbeitung und praktischer Teil/Prüfung in der jeweiligen Einrichtung)

Schriftliche Prüfung in den Handlungsfeldern:

- Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln und
- Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten und den **mündlichen Prüfungen**